

Rechtsprechungsübersicht aus dem Asylmagazin 5/2021, S. 186–187

Johanna Mantel

Niedrigere Leistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften verfassungswidrig?

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



Vorzulegen ist § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG, soweit von der Norm auch alleinstehende Leistungsberechtigte erfasst sind. Denn die Norm verletzt insoweit das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und den Allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Soweit sich die Norm auf Ehegatten oder Lebenspartner oder Paare, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft in einer Sammelunterkunft leben, bezieht, ist eine Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 verfassungskonform.

Da die Vorlagefrage, wie ausführlich dargelegt, auch nicht durch verfassungskonforme Auslegung beantwortet werden kann und die Rechtsgültigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG entscheidungserheblich ist, musste der Rechtsstreit gemäß Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 Abs. 1 BVerfGG ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt werden. [...]

Einsenderin: RAin Eva Steffen, Köln

Weitere Entscheidung

• **LSG Hessen:** Keine Leistungskürzung bei alleinstehenden Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft:

1. Bei wortlautgetreuer Auslegung bestehen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit von den in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b AsylbLG geregelten Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsberechtigte ohne Partner, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftseinkünften oder vergleichbaren Unterkünften untergebracht sind.

2. Eine verfassungskonforme Auslegung der Norm gebietet, dass als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten vorausgesetzt wird, wofür die objektive Beweislast (und im Eilverfahren die Darlegungslast) beim Leistungsträger liegt.

3. Bei Personen, die dem Anwendungsbereich der Aufnahmerichtlinie unterfallen, gebietet zudem der Anwendungsvorrang des Unionsrechts die Gewährung der vollen Regelbedarfsstufe, da die Absenkung nicht mit Art. 17 der Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU zu vereinbaren ist. (Leitsätze der Redaktion; sich anschließend an LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 11.5.2020 – L 9 AY 22/19 B ER – asyl.net: M28511)

Beschluss vom 13.4.2021 – L 4 AY 3/21 B ER – asyl.net: M29534

Rechtsprechungsübersicht

Niedrigere Leistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften verfassungswidrig?

Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins

Seit dem Jahr 2019 erhalten alleinstehende Asylsuchende, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, geringere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sozialgerichte halten die Regelung überwiegend für verfassungswidrig. Das SG Düsseldorf hat die Frage nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Das »Dritte Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes«, welches als Teil des sogenannten Migrationspakets beschlossen wurde, führte unter anderem die Regelung ein, wonach alleinstehende erwachsene Personen, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind, in eine niedrigere Bedarfsstufe eingruppiert werden. Sie erhalten gegenüber Leistungsbeziehenden der Bedarfsstufe 1 (Alleinstehende außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften) um etwa 10 % reduzierte Leistungen. Dies ist sowohl bei Bezug von AsylbLG-Grundleistungen (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 Bst. b AsylbLG) als auch bei sogenannten Analogleistungen (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG), also dem Bezug von SGB-Leistungen nach einem Aufenthalt von über 18 Monaten, vorgesehen. Begründet wurde diese Reduzierung damit, dass die Betroffenen aufgrund der gemeinsamen Unterbringung mit anderen Personen »Synergie- und Einspareffekte« bei der Haushaltsführung erzielen könnten. Als »Schicksalsgemeinschaft« hätten sie sogar die »Obliegenheit«, gemeinsam zu wirtschaften.¹ Gegen die als »Zwangsverpartnerung« heftig kritisierte Regelung wurden bereits während des eilig durchgeführten Gesetzgebungsverfahrens von Fachleuten verfassungsrechtliche Bedenken geäußert.²

SG-Rechtsprechung: Herabstufung verfassungswidrig

Auch die uns vorliegende Rechtsprechung hält die Herabstufung überwiegend für verfassungswidrig. Mehrheitlich gehen die Sozialgerichte davon aus, dass ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 1 GG vorliegt. Zudem wird ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG angenommen.

Die Gerichte stützen sich hierbei zum einen darauf, dass keine empirischen Erkenntnisse darüber existierten, ob Personen in Sammelunterkünften durch gemeinsames Haushalten Einspareffekte erzielen könnten, die die Kürzungen rechtfertigen würden. Mit dieser Begründung gab

¹ BT-Drs. 19/10052, S. 24 f.

² So etwa die Stellungnahme der Caritas vom 26.3.2019, asyl.net: Publikationen/Stellungnahmen.

als Erstes das SG Landshut einem Eilrechtsantrag statt.³ Zudem sei nicht davon auszugehen, dass nicht miteinander verwandte Personen in einer Gemeinschaftsunterkunft die Voraussetzungen für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft erfüllten. So oder ähnlich argumentierten verschiedene weitere Sozialgerichte und gewährten Eilrechtsschutz gegen die Herabstufung.⁴

LSG-Rechtsprechung: Überwiegend verfassungsrechtliche Bedenken

In zwei frühen Entscheidungen von Landessozialgerichten wurde Eilrechtsschutz zunächst versagt. Das LSG Baden-Württemberg und das LSG Berlin-Brandenburg gingen beide davon aus, dass sie im Eilverfahren keine Leistungen zusprechen könnten, für die es im Gesetz keine Grundlage gebe.⁵ Sie prüften allerdings die Verfassungsmäßigkeit der Regelung im Eilverfahren gar nicht bzw. nur oberflächlich.⁶

Inzwischen liegen LSG-Entscheidungen vor, in denen Eilrechtsschutz gewährt wurde. Das LSG Sachsen befand die vermeintlichen Einspareffekte bei summarischer Prüfung als zweifelhaft und eine vorläufige Einstufung in die höhere Bedarfsstufe angesichts des verfassungsrechtlich gebotenen Existenzminimums für sachgerecht.⁷ Auch das LSG Mecklenburg-Vorpommern bejahte in zwei Entscheidungen die Eilbedürftigkeit, da es sich um nicht unerhebliche Kürzungen existenzsichernder Leistungen handle.⁸ Es ist der Auffassung, dass »erhebliche Bedenken« gegen die Verfassungsmäßigkeit der niedrigeren Einstufung bestehen und erachtet eine verfassungskonforme Auslegung für geboten: Im Rahmen dieser Auslegung müsse als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zusätzlich zum Gesetzeswortlaut verlangt werden, dass Betroffene im Einzelfall tatsächlich und nachweisbar ihren Haushalt gemeinsam mit anderen Personen führen. Die Beweislast hierfür trage die Behörde, die für die Leistungsgewährung zuständig sei.

Die verfassungskonforme Auslegung hält auch das LSG Hessen für erforderlich, welches jüngst zu der Frage der Grundleistungsreduzierungen zu entscheiden hatte. Es weist darüber hinaus darauf hin, dass europäisches

Recht zu beachten sei. Dieses gebiete bei Personen, die in den Anwendungsbereich der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) fallen – darunter etwa Asylsuchende – die Gewährung der höheren Bedarfsstufe.⁹

Vorlage des SG Düsseldorf an das BVerfG

Am 13. April 2021 hat nun das SG Düsseldorf ein Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die Reduzierung von Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG, soweit Alleinstehende betroffen sind, verfassungskonform ist. Das BVerfG wird gebeten, die gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG und dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG zu prüfen.¹⁰

Anders als das LSG Mecklenburg-Vorpommern und das LSG Hessen ist das SG der Auffassung, dass keine verfassungskonforme Auslegung möglich sei. Ähnlich wie bereits andere Sozialgerichte meint es, dass allein durch die Gemeinschaftsunterbringung keine Einspareffekte erzielt werden können. Die Betroffenen lebten nicht freiwillig zusammen, es gebe kulturelle, sprachliche und religiöse Hürden, ein Näheverhältnis könne nicht vorausgesetzt werden. Zudem sei der Bedarf, bei dem ein größeres Einsparpotenzial gegeben wäre – wie etwa die Inneneinrichtung oder der Hausrat – gar nicht von den fraglichen Leistungen umfasst. Die Ungleichbehandlung mit anderen Leistungsberechtigten, wie etwa außerhalb von Sammelunterkünften lebenden Asylsuchenden oder in Wohngemeinschaften lebenden Personen, sei nicht nachvollziehbar begründet worden.

Die Vorlage des SG Düsseldorf basiert auf einer Mustervorlage der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF).¹¹ Die zivilgesellschaftliche Organisation, die sich mit rechtlichen Mitteln für Grund- und Menschenrechte einsetzt, stellt Muster für unterschiedliche Fallkonstellationen der Reduzierung von AsylbLG-Leistungen bereit, um zügig Vorlagen zum BVerfG zu bewirken. Darüber hinaus stehen noch weitere Materialien zur Verfügung, wie etwa:

- eine Liste mit Gerichtsentscheidungen zu der Frage (Stand 9/2020)
- eine Literaturübersicht (Stand 9/2020)
- eine Darstellung der Geschichte der Vorschriften zu AsylbLG-Grundleistungen
- ein Interview mit dem Kläger im Fall vor dem SG Düsseldorf.

³ SG Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER – asyl.net: M27766, Asylmagazin 12/2019, S. 432 f.

⁴ Siehe Rechtsprechungsübersicht von Lea Hupke, Asylmagazin 3/2020, S. 90 f.

⁵ LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.2.2020 – L 7 AY 4273/19 ER-B – asyl.net: M28196, Asylmagazin 5/2020, S. 177 ff.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2.3.2020 – L 15 AY 2/20 B ER – asyl.net: M28234.

⁶ Anmerkung von David Werdermann, Asylmagazin 5/2020, S. 179 ff.

⁷ LSG Sachsen, Beschluss vom 23.3.2020 – L 8 AY 4/20 B ER – asyl.net: M28323, Asylmagazin 5/2020, S. 176 f.

⁸ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 11.5.2020 – L 9 AY 22/19 B ER – asyl.net: M28511; Beschluss vom 21.1.2021 – L 9 AY 27/20 B ER – asyl.net: M29376.

⁹ LSG Hessen, Beschluss vom 13.4.2021 – L 4 AY 3/21 B ER – asyl.net: M29534.

¹⁰ SG Düsseldorf, Beschluss vom 13.4.2021 – S 17 AY 21/20 – asyl.net: M29541.

¹¹ Abrufbar auf <https://freiheitsrechte.org/mustervorlage-asylblg/>.